Protokoll

über bie

am 6. November 1911 stattgehabte Beratung über die Gesekentwürfe zur Resorm des Bivilprozesses im Fürstentume Liechtenstein.

Anwesende:

Der Chef ber fürftl. liechtenfteinischen Hoffanzlei Hofrat Dr. Ebler v. Hampe;

der Landesverweser Rabinettsrat v. In der Maur;

die Mitglieder des fürstl. liechtensteinischen Appellationsgerichtes und Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Pfeiffer und Dr. Jahoda; Sektionsrat Dr. Walker.

Nach eingehender Beratung wurden folgende Ünderungen einhellig beschlossen:

I. Im Entwurfe der Zivilprozefordnung.

§ 85, Abs. 1. Statt "breier Tage" ist "acht Tage" zu setzen, da die im Entwurfe enthaltene Frist zur Beseitigung von Formgebrechen zu kurz bemessen erschien.

Der Antrag, in § 85 statt "ist" "kann" zu setzen, wurde im Interesse der rechtsuchenden Varteien abgelehnt.

Es wurde auf § 435 der österr. BPD. und auf § 89 der Gesichäftsordnung für die österreichischen Gerichte hingewiesen. Die Beseitigung der Formgebrechen durch Zurückstellung der Schriftsäße soll vermieden werden. Im Interesse der Parteien sollen alle Formgebrechen durch richterliche Anleitung ohne Zurückstellung der Schriftsäße beseitigt werden, sosen die Bartei oder ihr Vertreter im Kürstentume wohnt.

§ 119. Wurde gestrichen, da der Fall der Zustellung an einen Exterritorialen im Fürstentume kaum vorkommen wird.

§ 120. Statt "durch den Landesverweser" ist zu setzen: "im Wege des fürstlichen Landesverwesers durch die Hosfanzlei".

§ 122. Infolge Streichung bes § 119 ist zu setzen statt "nach ben §§ 119—121" "nach ben §§ 120 und 121".

§ 191, Abs. 2. Statt "ber Senat" ist zu setzen "bas Gericht".

§ 257, Abs. 1, lette Zeile. Zwischen "Schriftsaty" und "mitteilen" find die Worte "dem Gerichte" einzufügen.

§ 413. Als Abs. 1 ist zu setzen: "Das Urteil ist im Namen Seiner Durchsaucht bes Landesfürsten zu fällen und zu verkündigen". Abs. 2 hat mit den Worten: "Dasselbe" zu beginnen.

§ 417. Zum Abs. 2 wurde der Zusatz beschlossen: "Statt der Darstellung der Ergebnisse bes Beweisverfahrens kann jedoch auf die Akten verwiesen werden."

Ein weitergehender Antrag, den Urteilstatbestand abzuschaffen, wurde einhellig abgelehnt. Die Versassung eines besonderen Tatbestandes zwingt den Richter, das im Verhandlungsprotokolle manchmal recht ungeordnete Vordringen der Parteien zu einer klaren Darstellung zu verarbeiten. Der Entwurf verlangt im Tatbestande keinen Aktensauszug, sondern eine geistige Verarbeitung des Prozesstoffes, eine Wiedergabe des wesentlichen Inhalts des Parteienvordringens und der Ergebnisse des Beweisversahrens. Der Tatbestand ist auch für die Ausgaben der zweiten und dritten Instanz unentbehrlich.

Die beschlossene Ünderung (Bezugnahme auf Akten), die übrigens auch im österreichischen Entwurse des Gerichtsentlastungsgesetzes entshalten ist, soll eine Erleichterung schaffen und bezüglich der Beweissergebnisse die Bezugnahme auf die Akten (Berhandlungsprotokolle, Prostokolle über die Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter, zu den Akten geschaffte Urkunden) gestatten. Das Urteil versiert dadurch nicht die Funktion, unabhängig vom sonstigen Akteninhalte, ein abschließendes Bild des ganzen Prozesses zu gewähren.

II. Im Entwurfe der Iurisdiktionsnorm.

§ 5, 5. Zeile. Statt "welche" ist "welcher" zu setzen. 6. Zeile: statt "bestehen" ist "besteht" zu setzen.

§ 24, Abs. 2. Es ist hinzuzufügen: "Dieser Antrag ist vom Landesverweser im Wege des Appellationsgerichtes zu stellen."

§ 26. Statt "sind dem Landesverweser anzuzeigen" ist zu setzen: "sind durch den Landesverweser der fürstlichen Hoskanzlei anzuzeigen". Statt "bessen Erklärung" ist "deren Erklärung" zu setzen.

§ 26, Abs. 2 hat zu lauten: "Die Erklärung der Hoffanzlei ist für das inländische Gericht bindend."

§ 43, Abs. 2 und 3 (Fakturengerichtsstand) wurde gestrichen; dies im Juteresse und zum Schutze der heimischen Bevölkerung, die den Wunsch nach Beseitigung eines derartigen Gerichtsstandes zum Ausstrucke gebracht hat.

III. Im Entwurfe des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozesordnung und der Turisdiktionsnorm.

Art. I. Statt "5. Oftober 1912" ist zu setzen: "1. Januar 1913". Art. III. Z. 5 ist zu streichen. Z. 6—10 sind mit Z. 5—9 zu bezeichnen.

Bei diesen Beratungen wurde bezüglich der weiters aufgetauchten Vorschläge folgendes bemerkt:

Der Borschlag, daß die Unterschriften der Parteien auf den Protofollen über die mündlichen Verhandlungen nicht erforderlich sei, wurde einhellig abgelehnt. Nur dann, wenn die Parteien das Protofoll unterschrieben haben, kann dem Protofolle die Bedeutung beigemessen werden, die der Entwurf dem Protofolle gibt; nur dann kann dem Protofolle volle Veweiskraft (§ 215) gegeben werden; nur dann ist das Protofoll für die zweite und dritte Instanz die unerläßliche Grundlage der Entscheidung.

Der Vorschlag, dem Richter die Ermächtigung zu geben, im Besarssfalle dem Beklagten die Einbringung eines Schriftsates zur Bezeichnung seiner Einwendung aufzutragen, wurde einhellig abgelehnt. Wo wirklich ein Bedürfnis für den Wechsel vorbereitender Schriftsate besteht, ist durch § 257, Abs. 4 des Entwurfs Vorsorge getroffen und dabei die durchaus notwendige Einschränkung hinzugesügt, daß beide Teile durch Advokaten vertreten sind.

Es wurde auf den Erlaß des öfterr. Justizministeriums vom 20. August 1911, VV. 42, über Mißbräuche im Prozesversahren hingewiesen. Mit Vorbedacht hat der Entwurf den Wechsel vorbereitender Schriftsäße nicht begünstigt. Derartige Schriftsäße fördern in aller Regel die Durchführung des Prozesses nicht. Von den Richtern,

bie den Wechsel vorbereitender Schriftsätze begünstigen, heißt es in dem Erlasse: "Sie sind von den vorbereitenden Schriftsätzen abhängig, die Verhandlung bewegt sich nur bruchstückweise unter fortwährenden Erstreckungen weiter, selbst einsache Sachen werden mangels des Einsgreisens einer ordnenden und leitenden Hand verwirrt statt geklärt, das Versahren wird verzögert und verteuert und die mündliche Verhandlung zu einer bloßen Formsache herabgedrückt."

Der wiederholt geäußerte Wunsch, daß das Bagatellverfahren auf das öfterreichische Ausmaß (hundert Kronen) gebracht werde, erscheint

burch § 535 des Entwurfs der Zivilprozegordnung erfüllt.

Die Frage einer Reform des Exekutionsrechtes wurde beraten; es wurde jedoch einhellig beschlossen, daß derzeit an eine solche Resorm

nicht zu schreiten wäre. Dies in folgender Erwägung:

Für die Praxis ist vor allem die Exekution auf bewegliche körperliche Sachen maßgebend. In dieser Richtung enthält aber die bestehende Gesetzebung einwandsreie Bestimmungen. (§§ 6—13 des Gesetzes betreffend den Schuldenbetrieb im Fürstentume Liechtenstein vom 9. Okstober 1865, LGBl. Nr. 5; Gesetz vom 16. August 1892, LGBl. Nr. 4.)

Die Exekution auf Liegenschaften neu zu regeln, wäre ohne gründliche Reform bes gesamten Grundbuchswesens nicht möglich. Eine derartige Reform wird von der Bevölkerung nicht gewünscht; die Erfahrungen, die in Tirol mit der Grundbuchsanlegung gemacht wurden,
sprechen dagegen, jest an eine Änderung des Grundbuchswesens zu
schreiten. Die Entwürse zur Reform des Zivilprozehrechtes sind derart
abgesaßt, daß sie ohne jegliche Änderung des dermalen geltenden Exekutionsrechtes ins Leben treten können. Wenn der Landtag und die
Bevölkerung einmal ernstlich eine vollständige Reuregelung des Exekutionsrechtes verlangen werden, dann wird es an der Zeit sein, auch
diese Reform in Angriff zu nehmen und durchzusühren.

Gezeichnet: v. Hampe m. p.

v. In der Maur m. p.

Dr. Pfeiffer m. p.

Dr. Iahoda m. p.

Dr. Walker m. p.